

Ehrungsordnung



§1 Grundsätze

Der Verein SV Lindenau 1848 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihungen

1. der Urkunde für Würdigung besonderer Verdienste
2. der Ehrennadel in Bronze
3. der Ehrennadel in Silber
4. der Ehrennadel in Gold
5. der Ehrenmitgliedschaft
6. von Sachprämien

§3 Voraussetzung für Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen für

1. die Urkunde für Würdigung besonderer Verdienste
besondere Verdienste für den Verein oder die Sektion
2. die Ehrennadel in Bronze
15jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste
3. die Ehrennadel in Silber
20jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste
4. die Ehrennadel in Gold
40jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste
5. die Ehrenmitgliedschaft
40jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste
6. Sachprämien
besondere Erfolge (z.B. Deutscher Meister) oder besondere Verdienste für den Verein oder die Sektion
7. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus (außer Punkt 6).
8. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.
9. Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 16. Lebensjahr (außer Punkt 6).

§4 Anfrageverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:
 - der Vorstand
 - die Sektionsleitungen
2. Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin einzureichen.

§5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden. Die Sektionen verfahren bei der Verleihung der Urkunde für besondere Verdienste, der Ehrennadel in Bronze oder Silber und von Sachprämien entsprechend.

§7 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind von den Sektionsleitungen bzw. dem Vorstand zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.